

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (769 der Beilagen), betreffend das Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Geelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.

Gleichzeitig mit dem Entwurf eines Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz legt die Regierung auch den Entwurf eines Gesetzes über eine Besserung der Bezüge der katholischen Geistlichkeit vor, die zuletzt durch das Kongruagesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, geregelt wurden.

Die Grundlage für beide Gesetze bietet das berechtigte Streben, den in öffentlichen Diensten Stehenden im Hinckre auf die verschärfteste mifstliche Lage der Lebensverhältnisse eine Besserung ihrer materiellen Bezüge zu ermöglichen.

Der Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz erreicht dieses Ziel durch die Erhöhung des entsprechenden Ortszuschlages, die Gewährung einer Tenerungszulage für die Frauen der Staatsangestellten und die Regelung der gleitenden Zulage. Für die Praktikanten, Supplenten und Assistenten wird eine Diensteszulage gewährt.

Die Dotationsverhältnisse des Klerus beruhen auf anderen Grundlagen; die ihnen zu gewährenden Zuschüsse müssen auch in anderer Form gewährt werden, als es im Nachtragsgesetz zum Besoldungsübergangsgesetz der Fall ist.

Mit Rücksicht darauf, daß die Kongruabeträge nach den Verhältnissen des Dienstortes abgestuft sind, kann die Besserung der Bezüge aus der Kongrua nur dementsprechend durch feste Zuschläge erzielt werden.

Das Ausmaß dieser Zuschläge ergibt sich aus den Bestimmungen des angeschlossenen Gesetzentwurfes.

Der Finanz- und Budgetausschuss stimmte dem Gesetzentwurf ohne Debatte zu und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Dr. Emil Schneider,  
Berichterstatter.



# Gesetz

vom . . . . .

mit welchem

Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## Artikel I.

### § 1.

(1) Für die katholische Seelsorgegefechtlichkeit werden Zuschläge zu den im Schema I des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Kongruabeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen:

a) für selbständige Seelsorger	1000 K
mit einer Kongrua von 3600 K	..... 1000 K
" " " "	3800 " ..... 1200 "
" " " "	4000 " ..... 1500 "
" " " "	4200 " ..... 1800 "
" " " "	4600 " ..... 2300 "
" " " "	5000 " ..... 2800 "
" " " "	6400 " ..... 3400 "

b) für Hilfspriester	600 K
mit einer Kongrua von 2800 K	..... 600 K
" " " "	3000 " ..... 1100 "
" " " "	3200 " ..... 1700 "

(3) Diese Zuschläge werden, insofern sie durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

## § 2.

(1) Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten zu ihren Gehälten Zuschläge aus den Religionsfonds.

(2) Dieselben betragen für Provisoren mit einem Monatsgehalt von 250 K ..... 80 K  
 " " " " 270 " ..... 90 "  
 " " " " 290 " ..... 110 "  
 " " " " 340 " ..... 160 "  
 monatlich.

## § 3.

(1) Für die nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorger und unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priester werden Zuschläge zu den im Schema II des Gesetzes vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, enthaltenen Ruhegehalten nach dem folgenden Schema festgestellt:

## Schema der Zuschläge zu den Ruhegehalten leistungsunfähig gewordener Seelsorger,

	mit einer Dienstzeit in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienst							
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 15 Jahren	von mehr als 15 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 25 Jahren	von mehr als 25 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 35 Jahren	von mehr als 35 Jahren	
		3.600 K	400	500	600	700	800	900
a) Für einen selbständigen Seelsorger, wenn die für die letzte gehabte Seelsorgestation systemisierte Rangordnung betragen hat	3.800 "	500	600	750	850	1.000	1.100	1.200
	4.000 "	650	750	900	1.050	1.200	1.350	1.500
	4.200 "	800	900	1.100	1.300	1.450	1.650	1.800
	4.600 oder mehr K	1.000	1.150	1.400	1.600	1.850	2.100	2.300
b) für einen Hilfspriester	250	300	350	450	500	550	600	

## 779 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

(2) Diese Zuschläge sind, insofern sie nicht aus dem Pfändeneinkommen gedeckt werden können und unbefriedet der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

## Artikel II.

(1) Zu den im Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, normierten Erhöhungen des Minimaleinkommens werden Zuschläge festgesetzt.

(2) Dieselben betragen für Seelsorgegeistliche im Bereich einer Seelsorgestation

mit einer Kongrua des selbständigen Seelsorgers von 3600 K je 100 K												
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	3800
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4000
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4200
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	4600
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	5000
" " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	6400
												120 "
												140 "
												160 "
												180 "
												200 "
												220 "

(3) Diese Zuschläge gebühren den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden Seelsorgern auch nach der Übernahme in den Ruhestand sowie den nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes in den Ruhestand tretenden, unter das Gesetz vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48, fallenden Priestern mit dem im Absatz 1 für jene Seelsorgestation festgesetzten Ausmaß, von der aus der Übertritt in den Ruhestand erfolgt ist.

(4) Die Zuschläge werden, insofern sie nicht durch die mit dem geistlichen Amte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

## Artikel III.

(1) Für die Dignitäre und Residentialkanoniker des staatlich anerkannten Personalstandes der Metropolitan- und Kathedralkapitel werden Zuschläge zu den im Artikel III des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 normierten Minimaleinkommensbeträgen festgesetzt.

(2) Dieselben betragen bei einem Minimaleinkommen von 6600 K . . . 3600 K

" " "	"	"	"	7200	" . . . 3900 "
" " "	"	"	"	8000	" . . . 4300 "
" " "	"	"	"	8800	" . . . 4800 "

(3) Diese Zuschläge werden, soweit sie durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt sind, aus den Religionsfonds, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben bestritten.

## 779 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Artikel IV.

(1) Für die im Artikel III bezeichneten kirchlichen Amtsträger werden Zuschläge zu den im Artikel IV des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 erwähnten Erhöhungen des Minimaleinkommens festgesetzt.

(2) Zu den nach Maßgabe und Dauer der vor Erlangung dieses Amtes in der Seelsorge oder einem anderen öffentlichen kirchlichen Dienste vollstreckten Jahre entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gehören die Zuschläge nach Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes mit dem für Seelsorgestationen am Sitz des Kapitels festgesetzten Ausmaße.

(3) Zu den nach der Dauer der Dienstleistung im Kapitel entfallenden Erhöhungen des Minimaleinkommens gehören die Zuschläge mit je 280 K. für die Mitglieder des Metropolitankapitels in Wien jedoch mit je 320 K.

(4) Diese Zuschläge werden, soweit sie nicht durch die mit dem geistlichen Umte ständig verbundenen Bezüge gedeckt sind, aus den Religionsfonds, bezahlungsweise aus der staatlichen Dotierung derselben bestritten.

## Artikel V.

Hinsichtlich der mit dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenußen der katholischen Seelsorger, sowie zu dem Minimaleinkommen der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche finden die Gesetze vom 19. September 1898, R. G. Bl. Nr. 176 und vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596, bezahlungsweise vom 19. Februar 1902, R. G. Bl. Nr. 48 und vom 7. Jänner 1894, R. G. Bl. Nr. 15 sinngemäß Anwendung.

## Artikel VI.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in Kraft.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind das Staatsamt für Inneres und Unterricht und das Staatsamt für Finanzen betraut.